

## Beratung und Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten

**Gemäß Transparenzverordnung (TransparenzVO) stellen wir Ihnen nachstehend folgende Informationen zur Verfügung:**

Bei der Beratung zu und der Vermittlung von Versicherungsprodukten der Mecklenburgischen Versicherungs-Gesellschaft a. G. gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen, der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-AG und der Mecklenburgischen Krankenversicherungs-AG, orientieren meine Mitarbeiter / innen und ich / wir uns an deren Produktpool in diesen Geschäftsfeldern.

Zum Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten bei Versicherungsanlageprodukten ist ein „Interessenkonfliktmanagement“ bei der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-AG eingerichtet.

**Angaben gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Offenlegungsverordnung:**

Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G. (ME) in ihrer Rolle als Finanzberater nur insoweit, wie sie von der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-AG berücksichtigt werden. Falls Anteile eines Versicherungsprodukts in einen Fonds fließen, werden Nachhaltigkeitsrisiken insoweit berücksichtigt, wie der Fondsanbieter diese beachtet. Darüber hinaus erfolgt von Seiten der ME in Ihrer Rolle als Finanzberater keine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Des Weiteren erfolgt keine Bevorzugung von Produkten bei der Beratung.

**Angaben gemäß Artikel 4 Abs. 5 b) der Offenlegungsverordnung (i.V.m. Artikel 13 der RTS zur Offenlegungsverordnung (Delegierte Verordnung 2022/1288)): Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung:**

Die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit der Angestellten der ME in ihrer Rolle als Finanzberater schließt notwendigerweise die mit einzelnen Versicherungsprodukten dieses Produktpools verbundenen Produktgestaltungs-, Prämiengestaltungs- und Kapitalanlagestrategien mit ein. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) berücksichtigt die ME in ihrer Rolle als Finanzberater nur insoweit, wie sie von der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-AG berücksichtigt werden.

Für die Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG gilt momentan folgendes: Die quantitative und qualitative Datenverfügbarkeit auf Seiten der Emittenten, die für eine Nachhaltigkeitsbewertung relevant sind, hat sich zuletzt zunehmend verbessert. Dennoch erscheint es aus ökonomischer Sicht und unter Kosten-Nutzen Abwägung derzeit nicht zielführend, diese Daten zu verarbeiten. Obgleich bei der Beurteilung von Investitionen auch Nachhaltigkeitsaspekte herangezogen werden, werden bei Investitionsentscheidungen in das Sicherungsvermögen somit nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der Offenlegungsverordnung aus wirtschaftlichen Gründen nicht berücksichtigt. Falls Anteile eines Versicherungsprodukts in einen Fonds fließen, werden Nachhaltigkeitsfaktoren insoweit berücksichtigt, wie der Fondsanbieter diese beachtet. Bei einer Fondsauswahl erfolgt aktuell eine indirekte Beratung hinsichtlich der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf aggregierter Ebene, indem eine Zuordnung der PAI auf ökologische und soziale Merkmale erfolgt. Darüber hinaus erfolgt von Seiten der ME in ihrer Rolle als Finanzberater keine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren.

### **Angaben gemäß Artikel 5 der Offenlegungsverordnung:**

Zur Wahrung des bestmöglichen Kundeninteresses auch im Sinne der grundsätzlichen Beachtung von Nachhaltigkeitsrisiken erhalten die Angestellten der ME gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen, der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-AG und der Mecklenburgischen Krankenversicherungs-AG, keine gesonderte Beratungs- und / oder Vermittlungsvergütung über bereits bestehende vertragliche Vereinbarungen hinaus. Diese sind unabhängig von der Berücksichtigung etwaiger Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Versicherungsprodukts.

### **Überprüfung der Information gemäß Artikel 12 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088**

Inhaltliche Veränderungen zu Artikel 5 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 (April 2023)

- Ergänzung der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene des Finanzberaters.

Inhaltliche Veränderungen zu Artikel 3 und 5 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 (November 2023)

- Konkretisierung der Angaben gemäß Art. 3 Abs. 2 der OffenlVO
  - Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Falle eines Investments in einen Fonds
- Konkretisierung der Angaben gemäß Art. 5 der OffenlVO
  - Konkretisierung der Angestellten

Inhaltliche Veränderungen zu Artikel 5 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 (Dezember 2024)

- Streichung des Begriffs „Nachhaltigkeitschancen“.